



Infobrief

Die Besteuerung von Kapitallebensversicherungen

Es gibt zwei Arten von Lebensversicherungen: die Kapitallebensversicherung, die sowohl der Altersvorsorge als auch dem Todesfallschutz dient und die Risikolebensversicherung zur reinen Absicherung von Angehörigen.

Die Auszahlung von Risikolebensversicherungen an Hinterbliebene ist in der Regel (vgl. Freibetrag) steuerfrei.

Lebensversicherungsverträge die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden (Altverträge) sind in der Regel ebenfalls steuerfrei. Lebensversicherungsverträge die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (Neuverträge) sind hingegen steuerpflichtig.

Der Kapitalertrag bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung oder einer Rentenversicherung mit ausgeübtem Kapitalwahlrecht ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag des Auszahlungsbetrages und der Summe der gezahlten Beiträge.

Beispiel:

Auszahlungsbetrag	Gezahlte Beiträge (z.B. 30 Jahre EUR 150,00 / Monat)	Kapitalertrag b. Auszahlung
EUR 70.000,00	- EUR 54.000,00	= EUR 16.000,00

In bestimmten Fällen (Einmalzahlung, Mindestlaufzeit 12 Jahre UND Auszahlung erst nach Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres (bei Verträgen ab 2012), Mindesttodesfallschutz) ist nur die Hälfte des ermittelten Kapitalertrages (s. Bsp. EUR 8.000,00) steuerpflichtig (Halbeinkünfterregelung).

Das Versicherungsunternehmen behält automatisch 25% Kapitalertragsteuer (25% von EUR 16.000,00 = EUR 4.000,00) und den Solidaritätszuschlag (5,5% von EUR 4.000,00 = EUR 220,00 SolZ) vom vollen, ermittelten Kapitalertrag (s. Bsp. EUR 16.000,00) ein, führt diese an das Finanzamt ab und stellt dem Kunden eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer aus.



Um eine etwaige Steuererstattung zu erhalten, muss eine Steuererklärung abgegeben werden und der volle, ermittelte Kapitalertrag bei der Anlage KAP eingetragen werden (beachte: Sparerpauschbetrag).

Im Rahmen der Günstigerprüfung ermittelt das Finanzamt auf Antrag die Erstattung, denn wenn nur die Hälfte des Kapitalertrages der Besteuerung (s.o.) unterliegt, wird die steuerpflichtige Hälfte nicht mit 25 %, sondern (zusammen mit den Einkünften aus anderen Steuerarten) nur mit dem progressiven („persönlichen“) Einkommensteuersatz besteuert.

Unterliegt allerdings der volle Kapitalertrag der Besteuerung hat die abgeführte Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer) und es erfolgt im Rahmen der Erklärung keine Erstattung. Die Besteuerung des Ertrages mit der Abgeltungssteuer erfolgt auch, wenn die Kapitallebensversicherung vorzeitig (also noch während der Laufzeit) gekündigt wird.

Wissenswert

Erfolgt die Auszahlung der Kapitallebensversicherung als monatliche Zahlung, handelt es sich um sonstige Einkünfte (§22 EstG) und der überwiegende Teil der Versicherungsleistung ist steuerpflichtig – unabhängig davon ob es sich um einen Alt- oder einen Neuvertrag (s.o.) handelt. Der steuerfreie Teil der monatlichen Auszahlung ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns und des in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatzes und gilt für die gesamte Laufzeit.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.